

BL_GERICHTE 2018-04-27-sv-1 vom 27. April 2018

BL Gerichte, 2018-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2018-04-27-sv-1

FR: BL_GERICHTE 2018-04-27-sv-1 du 27 avril 2018

IT: BL_GERICHTE 2018-04-27-sv-1 del 27 aprile 2018

Regeste

Parteientschädigung und unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren

Erwägungen

E. 1

Dezember 2017 der Beschwerdegegnerin ergibt, ist diese nach wie vor der Auffassung, es sei dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen. Die Gründe wurden von

Seite 4

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid vom 9. Mai 2017 wie auch in der Vernehmung vom 1. Dezember 2017 ausgeführt. Der Beschwerdeführer konnte sich dazu mehrfach äussern, weshalb eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verneinen ist bzw. wäre eine allfällige Verletzung des rechtlichen Gehörs im Verlaufe des vorliegenden Beschwerdeverfahrens geheilt worden. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde vom 12. September 2017 gegen den Einspracheentscheid vom 4. August 2017 ebenfalls einzutreten.

2.3 Gemäss § 55 Abs. 1 VPO entscheidet die präsidierende Person der Abteilung Sozialversicherungsrecht des Kantonsgerichts Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 10'000.-- durch Präsidialentscheid. Streitgegenstand der beiden Verfahren bilden Honorarforderungen des Beschwerdeführers bzw. seines Rechtsvertreters, welche den Betrag von Fr. 10'000.-- nicht übersteigen. Die Angelegenheit ist folglich präsidial zu entscheiden.

E. 3

Vorweg ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer für das Einspracheverfahren, in welchem er obsiegte, eine Parteientschädigung zu Lasten der Arbeitslosenkasse beanspruchen kann.

E. 3.1

Nach Art. 52 Abs. 3 ATSG ist das Einspracheverfahren kostenlos (Satz 1). Parteientschädigungen werden in der Regel nicht ausgerichtet (Satz 2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Zusprechung einer Parteientschädigung jedoch bei einer Gutheissung der Einsprache möglich, wenn der obsiegenden Partei eine unentgeltliche Vertretung bestellt wurde (Art. 37 Abs. 4 ATSG; BGE 130 V 573 E. 2.2). Grund dafür ist, dass in diesen Fällen der Anspruch auf Entschädigung des unentgeltlichen Vertreters grundsätzlich entfällt (BGE 117 V 404 f.; UELI KIESER, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2009, Rz. 43 zu Art. 52). Das Bundesgericht hat die Frage, ob die Zusprechung einer Parteientschädigung auch unabhängig von der Bewilligung einer unentgeltlichen Vertretung zulässig ist, bis anhin offen gelassen (BGE 130 V 573 f. E. 2.3,

Urteile des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2013, 9C_396/2013, 9C_397/2013 und 9C_398/2013, E. 12.1 und vom 12. August 2010, 9C_370/2010, E. 2.1; vgl. KIESER, a.a.O., Rz. 44 zu Art. 52). Der Wortlaut der Bestimmung von Art. 53 Abs. 3 ATSG lässt es jedoch im Grundsatz zu, dass in Ausnahmefällen – bei Vorliegen besonderer Umstände – die Zuspreehung einer Parteientschädigung erfolgen kann. Die Beschränkung auf jene Fälle, in denen eine unentgeltliche Vertretung bestellt wurde, geht zumindest aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht hervor (vgl. auch KIESER, a.a.O. Rz. 44 zu Art. 52; HANSJÖRG SEILER, Rechtsfragen des Einspracheverfahrens in der Sozialversicherung [Art. 52 ATSG], in: Sozialversicherungsrechtstagung 2007, Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], St. Gallen 2007, S. 107). Im Übrigen ergibt sich eine weite Auslegung des Art. 52 Abs. 3 ATSG auch aus dem Gebot der Rechtsgleichheit. Es sind kaum sachliche Gründe ersichtlich, die bei der Zuspreehung von Parteientschädigungen im Einspracheverfahren eine Differenzierung zwischen Fällen mit und ohne Bewilligung einer unentgeltlichen Prozessführung notwendig machen würden. Die Regelung von Art. 37 Abs. 4 ATSG kann deshalb analog auf den vorliegenden Fall angewendet werden. Entscheidend erscheint mithin, ob grundsätzlich eine Vertretung notwendig ist bzw. ob besondere Umstände vorliegen, die die Ausrichtung einer Parteientschädigung gemäss Art. 52 Abs. 3 ATSG gerechtfertigt erscheinen lassen. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kriterien der "Notwendigkeit" sowie der "besonderen Umstände" praktisch deckungsgleich sind. Es drängt

Seite 5

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> sich somit auf, die Ausnahmevorschrift des Art. 52 Abs. 3 ATSG im Sinne von Art. 37 Abs. 4 ATSG zu konkretisieren (vgl. dazu auch Urteil S. des Kantonsgerichts vom 9. September 2015, 715 15 150/ 225, E. 3.1 mit Hinweis).

E. 3.2

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren namentlich mit Blick darauf, dass der Untersuchungsgrundsatz gilt, die Versicherungsträger und Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen also den rechtserheblichen Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Objektivität, Neutralität und Gesetzesgebundenheit zu ermitteln haben (Art. 43 ATSG, vgl. dazu BGE 136 V 377 E. 4.1.1), nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Dritte (Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen) muss ausser Betracht fallen (Urteile des Bundesgerichts vom 10. April 2015, 8C_48/2015, E. 2.2 und vom 22. Februar 2013, 9C_908/2012, E. 2.2 je mit weiteren Hinweisen). Sodann hat das Bundesgericht festgehalten, dass auch die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen sind. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der Person der Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa die Unfähigkeit der versicherten Person, sich im Verfahren zurecht zu finden (BGE 122 I 8; Urteile des Bundesgerichts vom 10. April 2015, 8C_48/2015, E. 2.2 und vom 22. Februar 2013, 9C_908/2012, E. 2.2 je mit weiteren Hinweisen). Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung des Bedürftigen droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen der

Gesuchsteller auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist (BGE 132 V 200 f. E. 4.1, 125 V 35 f. E. 4b; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts vom 10. April 2015, 8C_48/2015, E. 2.2 und vom 22. Februar 2013, 9C_908/2012, E. 2.2; je mit Hinweisen). Die sachliche Notwendigkeit wird jedoch nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Offizialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken (BGE 130 I 183 E. 3.2 und 3.3 mit Hinweisen). Die Offizialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine anwaltliche Verbeiständung sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 35 E. 4b; Urteile des Bundesgerichts vom 7. Juli 2016, 8C_676/2015, E. 7.2, vom 10. April 2015, 8C_48/2015, E. 2.2 und vom 27. April 2005, I 507/04, E. 7; AHI 2000 S. 164 E. 2b).

4.1 Strittig und zu prüfen ist, ob die anwaltliche Vertretung sachlich geboten war. In materieller Hinsicht ging es im Einspracheverfahren darum, ob der Beschwerdeführer zu Recht wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit zufolge fristloser Kündigung während 44 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde. Dagegen hat der Beschwerdeführer Einsprache erhoben. Diese wurde mit Einspracheentscheid vom 4. August 2017 gutgeheissen und die angefochtene Verfügung aufgehoben.

4.2 Der Rechtsvertreter des Versicherten macht zur Begründung, weshalb im Einspracheverfahren eine anwaltliche Vertretung notwendig gewesen sei, im Wesentlichen Folgendes geltend:

Seite 6

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> tend: In vergleichbaren Fällen werde eine viel tiefere Zahl von Einstelltagen verfügt. Die Zahl der Einstelltage sei nicht begründet worden. Es würden sich diverse rechtliche Fragen stellen, die der Beschwerdeführer ohne Beizug eines Anwalts nicht habe beantworten können. So hätten Unklarheiten betreffend die fristlose Kündigung, aber auch betreffend der Koordination des arbeitsrechtlichen Verfahrens mit dem arbeitslosenversicherungsrechtlichen Verfahren bestanden. Weiter würden auch Fragen formeller Natur aufgeworfen. So habe die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 5. April 2017 festgehalten, dass nach Abschluss eines allfälligen Arbeitsgerichtsverfahrens die Verfügung überprüft und gegebenenfalls aufgehoben bzw. ersetzt werde. Diese Formulierung erscheine höchst problematisch. Es sei unzulässig, wenn die Beschwerdegegnerin den Sachverhalt nur provisorisch ermittle und prüfe, sich über die glaubhaften und zutreffenden Deklarationen des Beschwerdeführers hinwegsetze, ohne Grund 44 Einstelltage verfüge und dann eine Neubeurteilung vom Ausgang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens abhängig mache. Ausserdem habe die Beschwerdegegnerin angesichts der Differenzen zwischen Beschwerdeführer und Arbeitgeber nicht auf ein fehlerhaftes Verhalten des Beschwerdeführers schliessen dürfen, wenn der Arbeitgeber nur unbestimmte Gründe geltend zu machen vermöge, für welche er keine Beweise anführen könne. Zudem wirft der Beschwerdeführer die Frage auf, weshalb die Beschwerdegegnerin ihm nicht gesagt habe, dass die fristlose Kündigung ungerechtfertigt sei. Zivilrechtliche Schritte seien entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht nötig gewesen. Die Sozialversicherung habe die Leistungen zügig zu erbringen und nicht auf den Ausgang von zivilrechtlichen Prozessen zu warten.

4.3 Die Beschwerdegegnerin bringt im Wesentlichen vor, bei einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 44 Tagen sei nicht von einem schweren Eingriff in die

Rechtsstellung des Beschwerdeführers auszugehen. Der vorliegende Fall sei weder komplex noch unübersichtlich. Es würden sich auch keine schwierigen Rechtsfragen stellen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, ohne Beizug eines Rechtsvertreters wäre die Beschwerdegegnerin bei den verfügten 44 Einstelltage geblieben, sei völlig haltlos. Das Einspracheverfahren werde von der Offizialmaxime und dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht und der strittige Sachverhalt und die verfügten Einstelltage würden nach Abschluss des arbeitsrechtlichen Verfahrens neu beurteilt. Zudem hätte der Beschwerdeführer eine kurze Einsprache einreichen und auf das zivilrechtliche Verfahren hinweisen können. Die Einspracheentscheide vom 4. August und 9. Mai 2017 seien demzufolge zu Recht ergangen.

5.1 Der Beschwerdeführer macht unter anderem sinngemäss geltend, das Verfahren sei komplex gewesen, da er noch ein arbeitsrechtliches Verfahren habe durchführen müssen und der Hinweis, nach Abschluss eines allfälligen Arbeitsgerichtsverfahrens werde der Entscheid durch die Beschwerdegegnerin überprüft und gegebenenfalls aufgehoben bzw. ersetzt, für ihn unverständlich bzw. verwirrend gewesen sei. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass für das vorliegend zur Beurteilung stehende arbeitslosenversicherungsrechtliche Verfahren nicht von Bedeutung ist, ob das arbeitsrechtliche Verfahren komplex war und den Beizug eines Anwalts erforderte. Auch wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4. April 2017 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er – falls die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung nicht gegeben seien – beim zuständigen Bezirksgericht (recte Zivilkreisgericht) eine Klage einreichen müsse. Falls er auf die Geltendmachung der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche verzich-

Seite 7

<http://www.bl.ch/kantonsgerichte>, müsse die Öffentliche Arbeitslosenkasse ihn wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit und Verzicht auf Lohn in der Anspruchsberechtigung einstellen. Weiter wurde darauf hingewiesen, es sei möglich, dass die Arbeitslosenkasse im Zeitpunkt der Beurteilung dieser Angelegenheit noch nicht im Besitz von wichtigen Unterlagen sei oder ihr Tatsachen nicht bekannt seien. Sollte dies der Fall sein, werde er gebeten, der Arbeitslosenkasse die notwendigen Unterlagen zukommen zu lassen oder mit ihr Kontakt aufzunehmen. In der angefochtenen Verfügung wurde er nochmals auf die Möglichkeit, ein arbeitsrechtliches Verfahren betreffend die fristlose Kündigung einzuleiten, hingewiesen.

5.2 In seinem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 25. Januar 2017 hat der Beschwerdeführer angegeben, er gedenke nötigenfalls ein arbeitsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Am 1. Februar 2017 wurde er von der Arbeitslosenkasse aufgefordert, Kopien sämtlicher Unterlagen im Zusammenhang mit dem arbeitsgerichtlichen Verfahren sowie Lohnabrechnungen für die Zeit vom Januar bis Dezember 2015 sowie für den Monat November 2015 bis zum 27. Februar 2017 einzureichen. In den Akten befindet sich eine handschriftliche Notiz des Beschwerdeführers vom 20. Februar 2017, in der er festhält, dass er die Lohnabrechnung vom Dezember 2015 nicht gefunden habe und dass das Verfahren eingestellt worden sei, da alles nach „Rechtlichen massen durchging“. Die Beschwerdegegnerin durfte demnach davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer die arbeitsrechtliche Angelegenheit nicht weiter verfolgen werde und er sich mit der fristlosen Kündigung einverstanden erklärt habe. Gestützt auf diese Erklärung ist nachvollziehbar und nicht zu beanstanden, dass die Arbeitslosenkasse die Einstelltage verfügte und weitere Abklärungen als nicht notwendig erachtete. Es kann nicht Aufgabe der Arbeitslosenkasse

sein, von sich aus arbeitsrechtliche Verfahren einzuleiten bzw. durchzuführen, weswegen auch eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes zu verneinen ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt von der Sozialhilfebehörde unterstützt wurde, weshalb die Beschwerdegegnerin davon ausgehen durfte, dass dieser auch rechtliche Unterstützung erhielt. Allein die Tatsache, dass – damals – keine effektive bzw. erfolgreiche Unterstützung erfolgte, heisst nicht, dass der Beizug eines Anwalts notwendig war. Auch wenn der Beschwerdeführer in Bezug auf die Einstelltage schliesslich obsiegte, bedeutet dies nicht, dass der Anwaltsbeizug notwendig war. Ein solcher Schluss wäre rein hypothetisch. Zur Verneinung der Notwendigkeit muss ausreichen, dass ein Laie – allenfalls mit Hilfe einer sozialen Institution – objektiv beurteilt in der Lage sein sollte, seine Rechte im arbeitslosenrechtlichen Verfahren zu wahren. Dass gelegentlich die Unterstützung mangelhaft sein kann – was im Übrigen auch im Falle des Beizugs eines Anwalts der Fall sein könnte – ändert daran nichts.

Im Einspracheverfahren hätte sich der Beschwerdeführer demzufolge vorerst darauf beschränken können, eine kurze Einsprache gegen die Einstellungsverfügung vom 5. April 2017 zu erheben und darin in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Sistierung des Einspracheverfahrens bis zur Erledigung des zivilrechtlichen Verfahrens gegen den ehemaligen Arbeitgeber zu beantragen. Eine solche Eingabe hätte auch von einem juristischen Laien verfasst werden können, hatte sie doch in formeller Hinsicht keinerlei besonderen Anforderungen zu genügen. Somit war aber für die Formulierung und die Einreichung dieser Einsprache der Beizug eines Anwalts nicht erforderlich. Stattdessen hätte der Versicherte diese Eingabe selber oder aber beispiels-

Seite 8

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> weise unter Mithilfe einer Fachperson einer sozialen Institution oder einer Privatperson ihres Vertrauens verfassen können. Der Beschwerdeführer wurde im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung von der Sozialhilfebehörde unterstützt, so dass auch diese bei im Übrigen überschaubaren Verhältnissen ohne Weiteres die Vertretung bzw. Beratung hätte übernehmen können. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er habe grosse Probleme, sich selber auszudrücken und sich verständlich zu machen, kann er in Bezug auf die hier zu beurteilende Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Diesbezüglich fällt auf, dass der Beschwerdeführer gegenüber dem RAV angegeben hat, seine Deutschkenntnisse seien sowohl mündlich als auch schriftlich sehr gut. Zudem rechtfertigen nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung fehlende Sprachkenntnisse oder fehlende berufliche Ausbildung alleine noch nicht die Gewährung der unentgeltlichen anwaltlichen Vertretung (Sozialversicherungsrecht – Rechtsprechung [SVR] 2014, IV Nr. 26 E. 3.2.1).

5.3 Was die angeblich fehlende Begründung in der angefochtenen Verfügung vom 5. April 2017 anbelangt, ist festzuhalten, dass die Arbeitslosenkasse in der Verfügung zwar lediglich den Sachverhalt und die daraus gezogene Konsequenz – nämlich 44 Einstelltage in der Anspruchsberechtigung – geschildert hat. Zusätzlich wurden aber auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen angeführt. Aus dem Zusammenhang ist ersichtlich, dass der geschilderte Sachverhalt zur Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Umfang von 44 Tagen führte. Zweck der Begründungspflicht ist sicherzustellen, dass der Betroffene die Verfügung sachgerecht anfechten kann. Er soll wissen, in welche Richtung er überhaupt zielen muss (BGE 124 V 180 E. 1a; Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 2010,

9C_363/2009, E.3.2). Dies ist vorliegend zu bejahen; insbesondere auch, weil die Arbeitslosenkasse darauf hingewiesen hat, dass allenfalls eine Abänderung der Verfügung möglich wäre, falls sie in den Besitz von wichtigen Unterlagen oder Tatsachen gelangen würde oder falls aus einem Gerichtsverfahren neue Schlüsse zu ziehen wären.

5.4 Da das Verwaltungsverfahren der Offizialmaxime und dem Untersuchungsgrundsatz unterliegt, ist an die Voraussetzungen, unter denen eine anwaltliche Verbeiständung als sachlich geboten zu erachten ist, ein strenger Massstab anzulegen. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass dem Beschwerdeführer bei der bloss vorübergehenden Einstellung in der Anspruchsbeurteilung kein besonders starker Eingriff in dessen Rechtsstellung drohte. Es kann gestützt auf die obigen Ausführungen demzufolge nicht davon ausgegangen werden, dass eine Verbeiständung im Einspracheverfahren grundsätzlich geboten war. Vielmehr hätten besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen müssen, was vorliegend nicht der Fall war. Demzufolge ist die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung im Einspracheverfahren zu verneinen, weshalb die Beschwerde vom 12. September 2017 abzuweisen ist.

E. 6

Mit Beschwerde vom 19. Mai 2017 hat der Beschwerdeführer die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Einspracheverfahren beantragt bzw. die Abweisung des Gesuchs angefochten.

Wie oben ausgeführt (vgl. E. 3.1), ist die Frage der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung in den Verfahren betreffend Parteientschädigung gestützt auf Art. 52 Abs. 3 Satz 2 ATSG gleich

Seite 9

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> zu behandeln wie bei der Beurteilung des Anspruchs auf unentgeltliche Verbeiständung gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG. Nachdem der Anspruch auf eine Parteientschädigung im Einspracheverfahren mangels Notwendigkeit des Beizugs eines Anwalts abgelehnt wurde (vgl. oben E. 5), ist die Notwendigkeit des Beizugs eines Anwalts als Voraussetzung zur Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung ebenfalls zu verneinen und die Beschwerde vom 19. Mai 2017 abzuweisen.

E. 7

Nach dem Ausgeführten ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung für das Einspracheverfahren hat und die Vorinstanz auch das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu Recht abgewiesen hat. Die Beschwerden sind folglich abzuweisen.

E. 8

Für das vorliegende Verfahren sind keine Kosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG) und die ausserordentlichen Kosten sind dem Prozessausgang entsprechend wettzuschlagen (Art. 61 lit. g ATSG).

E. 8.1

Da dem Beschwerdeführer in den Verfügungen vom 18. Dezember 2017 die unentgeltliche Verbeiständung mit seinem Rechtsvertreter bewilligt worden ist, ist dieser für seine Bemühungen aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Gemäss § 3 Abs. 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 beträgt das Honorar bei

unentgeltlicher Verbeiständung Fr. 200.-- pro Stunde. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in seiner Honorarnote vom 22. August 2017 betreffend unentgeltliche Verbeiständung (Verfahren Nr. 715 17 148) einen Zeitaufwand von 8,6 Stunden – diesem sind weitere 0,75 Stunden für die Eingabe vom 2. Januar 2018 hinzuzufügen – sowie in seiner Honorarnote vom 2. Januar 2018 im Verfahren betreffend Parteienschädigung (Verfahren Nr. 715 17 280) einen Zeitaufwand von 6,65 Stunden geltend gemacht, also für beide Verfahren zusammen 16 Stunden, was sich umfangmässig in Anbetracht der sich stellenden Sachverhalts- und Rechtsfragen als angemessen erweist. Nicht zu beanstanden sind sodann die ausgewiesenen Auslagen von insgesamt Fr. 159.20. Dem Rechtsvertreter ist deshalb ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'627.95 (16 Stunden à Fr. 200.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 159.20 + 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse auszurichten.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer wird ausdrücklich auf § 53a Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (GOG) vom 22. Februar 2001 aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist.

Seite 10

<http://www.bl.ch/kantonsgericht> Demgemäss wird erkannt:

1. Die Verfahren Nr. 715 17 148 und Nr. 715 17 280 werden zusammengelegt.
2. Die Beschwerden vom 19. Mai 2017 und 12. September 2017 werden abgewiesen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein Honorar in der Höhe von Fr. 3'627.95 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

<http://www.bl.ch/kantonsgericht>

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.